***Mustervorlage***

**Reglement über die Infrastrukturpauschalen für die besondere Volksschule**

**1. Gegenstand der Regelung und Grundlagen**

* 1. Aufgrund der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere Art. 21q des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG), Art. 48 ff. der Verordnung über das besondere Volksschulangebot vom 10. November 2021 (BVSV) sowie der Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot vom 23. November 2021 (BVSDV), wird besonderen Volksschulen pro Klasse eine einheitliche Infrastrukturpauschale für ihren Bedarf an Boden, Gebäude und Mobilien (Einrichtungsgegenstände und technische Ausrüstung) ausgerichtet. Sie beruht auf einer Norminvestition pro Klasse, beinhaltet Amortisation und Kapitalverzinsung und muss zweckgebunden für die Bereitstellung der Infrastruktur verwendet werden.

Weitere Bestimmungen finden sich in den „Richtlinien zur Abgeltung der besonderen Volksschule“[[1]](#footnote-1) des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB).

* 1. Dieses Reglement regelt ausschliesslich[[2]](#footnote-2) die Verwaltung und Verwendung der zweckgebundenen Infrastrukturpauschale, welche der Institution XXX vom Kanton Bern für die Finanzierung ihrer Infrastruktur der besonderen Volksschule zur Verfügung gestellt wird.

**2. Äufnung der Fonds**

2.1 Die Anteile der Infrastrukturpauschale für Immobilien und Mobilien werden in der BVSDV festgelegt.

2.2 Die jeweiligen Anteile werden in zwei separaten Fonds für «Immobilien» und für «Mobilien» bewirtschaftet und buchhalterisch separat ausgewiesen.

2.3 In einem Kalenderjahr nicht verwendete Mittel verbleiben im jeweiligen Fonds und stehen für die künftige zweckgebundene Verwendung zur Verfügung.

* 1. Erträge aus der Anlage von Fondsmitteln fliessen in den jeweiligen Fonds.
  2. Allfällige Erlöse aus der Vermietung der Schulinfrastruktur an Dritte werden dem Fonds «Immobilien» zugewiesen.
  3. Allfällige Erlöse aus dem Verkauf noch nicht amortisierter Mobilien werden dem Fonds «Mobilien» gutgeschrieben.

**3. Verwendung der zweckgebundenen Mittel**

3.1 Mittel des Fonds «Immobilien»

3.1.1 Die Mittel dieses Fonds dürfen für die Beschaffung/Wiederbeschaffung und für die Aufwände/Kosten von Investitionen (Zinsanteil von 50% und Abschreibungen/Amortisationen) der in der Leistungsvereinbarung geregelten Angebote in die folgenden Anlagegüter bzw. für Mietkosten der entsprechenden Anlagen sowie deren Anteil an den gesamten Infrastrukturkosten verwendet werden:

1. Struktur, Rohbau, Gebäudehülle,
2. gebäudetechnische Installationen,
3. Betriebseinrichtungen.

Die Amortisationsdauer gemäss den Buchstaben a-c orientiert sich an den Richtlinien zum Abgeltungsmodell.

3.1.2 Die Fondsmittel dürfen zudem verwendet werden für

1. die anteilmässige Bezahlung von Baurechtszinsen,
2. für die Verzinsung und Amortisation von Krediten für den Landerwerb,
3. die Amortisation von Investitionsbeiträgen, welche der Kanton bis 31. Dezember 2021 gewährt hat, während 25 Jahren.

3.2 Mittel des Fonds «Mobilien»

Die Mittel dieses Fonds (Kontogruppe Mobilien) dürfen verwendet werden für die Abschreibung und Beschaffung/Wiederbeschaffung von Mobiliar und von mobiler technischer Ausrüstung.

3.3 Die Mittel der Fonds «Immobilien» und «Mobilien» dürfen nicht zur Finanzierung von Kosten des Betriebs und Unterhalts der Infrastruktur verwendet werden, für welche die Betriebskostenpauschale zur Verfügung steht. Es sind dies insbesondere die Kosten für Heizung, Reinigung, Hauswart- und Gartenarbeiten, Reparaturen und «kleiner» Unterhalt, Hard- und Softwareinfrastruktur sowie Softwarelizenzen.

**4. Kontrolle der Äufnung und Verwendung der Fondsmittel**

Es ist ein detaillierter buchhalterischer Nachweis über die Speisung der Fonds und die Verwendung der entsprechenden Mittel zu führen.

Die Geschäftsleitung berichtet dem Vorstand/Stiftungsrat jährlich über den Fondsbestand und die zweckkonforme Mittelverwendung. Dieser Bericht wird im Rahmen der Rechnungsrevision geprüft und im Anhang zur Jahresrechnung publiziert.

**5. Anlage freier Fondsmittel**

Entstehen freie liquide Fondsmittel, können sie in Anlagen gemäss den massgebenden Bestimmungen (Ziffer 1.1) investiert oder als Darlehen zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten anderer Betriebszweige oder Betriebe der Institution gewährt werden.

**6. Rückerstattungspflichtige Investitionsbeiträge**

Rückerstattungspflichtige Investitionsbeiträge des Kantons sind als langfristige Verbindlichkeiten im Fremdkapital in der Gruppe 250 zu führen. Der im Folgejahr fällige Betrag ist jeweils in die kurzfristigen Verbindlichkeiten in die Gruppe 220 umzubuchen.

**7. Mittelverwendung bei Auflösung des Fonds**

Bei Auflösung eines Fonds werden die restlichen Mittel dem AKVB oder in Absprache mit diesem einer Einrichtung im Kanton Bern mit demselben Zweck übergeben.

**8. Zuständigkeiten**

Die Geschäftsleitung beantragt dem Vorstand/Stiftungsrat die Entnahme von Fondsmitteln für den zweckkonformen Einsatz gemäss Ziffer 3. Sie entscheidet über die konkreten Ausgaben im Umfang der bewilligten Entnahme.

**9. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand/Stiftungsrat am dd.mm.yyyy beschlossen. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Ort, dd.mm.yyyy

Institution XXX

Der/die Präsident/in: Der/die Vizepräsident/in:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Dok-Nr.: | 508.01.de |  |  |  |
| Datum: | 09.03.2022 |  |  |  |

1. Anhang 2 zur Leistungsvereinbarung [↑](#footnote-ref-1)
2. In Sonderschulheimen finanziert das kantonale Jugendamt die Kosten der gemeinsam von Schule und Heim genutzten Räume. Entsprechend wird die Pauschale des AKVB für im Heim wohnende Kinder um diesen Teil reduziert. [↑](#footnote-ref-2)